



Scottis Praxistipp

Der Ehevertrag für niedergelassene Zahnärzte Vermögensschutz und Gestaltungsspielräume rechtssicher nutzen

Bei einer Trennung oder Scheidung geht es nie nur um die emotionale Komponente, auch das während der Ehe erwirtschaftete Vermögen wird auf den Prüfstand gestellt. Klug beraten sind diejenigen, die die rechtlichen und finanziellen Konsequenzen beiseite in einem Ehevertrag geregelt haben. Welche rechtssicheren Gestaltungsspielräume ganz konkret Inhaber von Zahnarztpraxen hier haben, erläutert Rechtsanwältin Johanna Rosenauer aus der Kanzlei drpa.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Rüdiger Schott, Vorsitzender des Vorstands der KZVB

Die Gründung oder Übernahme einer Zahnarztpraxis stellt nicht nur eine medizinische, sondern vor allem eine unternehmerisch bedeutende Entscheidung dar. Der damit verbundene Vermögensaufbau kann im Falle einer Trennung oder Scheidung erhebliche familienrechtliche und finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen. Ein frühzeitig geschlossener Ehevertrag schafft hier rechtliche Klarheit und schützt die Praxis sowie das wirtschaftliche Fundament der Selbstständigkeit.

Zugewinngemeinschaft

Ohne vertragliche Regelung leben Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Dabei bleibt das jeweilige Vermögen der Ehepartner während der Ehe getrennt. Im Scheidungsfall wird jedoch der sogenannte Zugewinn – also der während der Ehezeit erzielte Vermögenszuwachs – hälftig ausgeteilt. Im Unterschied dazu:

- Gütertrennung: Kein Ausgleich im Scheidungsfall – jeder behält, was ihm gehört.
- Gütergemeinschaft: Vermögen wird gemeinschaftliches Eigentum – für Selbstständige meist ungeeignet.

Gerade für Zahnärztinnen und Zahnärzte birgt die Zugewinngemeinschaft Risiken, da der unternehmerische Wert der Praxis beim Zugewinnausgleich berücksichtigt wird.

Praxiswert im Zugewinnausgleich

Die Zahnarztpraxis ist eng mit der Person des Inhabers verknüpft. Ihr Wert ist nicht ohne Weiteres realisierbar und nur schwer objektiv zu bestimmen. Bewertungsverfahren sind kostspielig und führen häufig zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen.

Im Scheidungsfall kann dies bedeuten, dass der Praxisinhaber oder die Praxis-

inhaberin hohe Ausgleichszahlungen leisten muss – unabhängig davon, ob entsprechende Liquidität zur Verfügung steht. Im Extremfall drohen Verschuldung oder gar der Zwangsverkauf der Praxis.

Beispiel

Eine Zahnärztin übernimmt eine Praxis für 300.000 Euro. Nach Tilgung des Darlehens ist die Praxis 450.000 Euro wert. Der Zugewinn beträgt 450.000 Euro, der hälftige Ausgleichsanspruch 225.000 Euro – in bar. Ohne vorherige vertragliche Absicherung kann diese Belastung existenzbedrohend sein.

Warum nicht einfach Gütertrennung?

Zwar schützt die Gütertrennung das Praxisvermögen zuverlässig, sie bringt jedoch zwei wesentliche Nachteile mit sich:

- Steuerliche Nachteile im Erbfall: Der gesetzliche Zugewinnausgleich ist